OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250156/3/Sch/PP

Datum:
Linz, 23. August 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der I F gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 17.06.2019, GZ: Präs-3b-200-1/47-2019, betreffend die Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der sprengelfremde Schulbesuch der L F, geb. xxxx, ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule V bewilligt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid vom 17.06.2019, GZ: Präs-3b-200-1/47-2019, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter L F gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), als unbegründet ab.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Die belangte Behörde hat vorliegend ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt. Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.
Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

4. Die von der Beschwerdeführerin in dem zugrundeliegenden Antrag und weiters in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Gründe, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellen sich wie folgt dar:

Die Tochter L F kann von der von ihr im abgelaufenen Schuljahr besuchten integrierten Vorschule in H nicht in die nächste Schulstufe aufsteigen. Sie muss wiederum die 1. Klasse einer Volksschule besuchen, ob nun in der sprengelzuständigen Schule oder in einer anderen.
Die Schülerin ist die Einzige, der das Aufsteigen in die 2. Schulstufe nicht möglich ist.
Der Beschwerdeschrift kann entnommen werden, dass das vergangene Schuljahr für L ein sehr schwieriges Jahr war. Demnach sei sie mit dem Lernstoff bereits zu

Weihnachten überfordert gewesen, in der Folge sei sie öfters erkrankt, schließlich hätten die Eltern entschieden, L in die integrierte Vorschule zu geben. Auch diese Vorschulzeit sei für das Kind nicht einfach gewesen. Sie sei die einzige Vorschülerin gewesen und habe darunter gelitten, nicht alles wie ihre Mitschüler und Mitschülerinnen machen zu können. Aus der Sicht der Beschwerdeführerin möge L nunmehr im Herbst ein neuer, frischer und unbelasteter Schulstart ermöglicht werden.
Das Kind soll im Übrigen auch musikalisch gefördert werden, wozu im kommenden Schuljahr die Musikschule in V besucht werden soll.
Thematisiert wurde auch die Frage der Nachmittagsbetreuung, aus Sicht der Beschwerdeführerin könnte in naher Zukunft eine solche benötigt werden, wenn sie eine Volksschul-Lehrerstelle erhalte. An Montagen sei eine Nachmittagsbetreuung in H nicht gegeben.
Weiters würden auch die Geschwister von L den Kindergarten und die Tagesbetreuungseinrichtung in V besuchen. Aus diesen und anderen Gründen sei der Lebensmittelpunkt und die Ausrichtung der Familie in V zu sehen und nicht in H.

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Wie schon oben dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen gleich sind oder überwiegen.

Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für die Schülerin L vorliegen müssen.
Aufgrund der von der Beschwerdeführerin geschilderten Sachlage muss von einem wenig geglückten Eintritt in das Schülerleben bei ihrer Tochter ausgegangen werden. Es mag zwar sein, wie die belangte Behörde ausführt, dass in der Grundstufe I einer Volksschule die Wiederholung von Schulstufen vorkommt. Man kann aber unbeschadet dessen davon ausgehen, dass ein solcher Vorgang eher die Ausnahme darstellt. So gesehen liegt bei der Schülerin L eine besondere Situation vor, wenn sie als einziges Kind, weil Vorschülerin, nicht mit der übrigen Klasse in die nächste Schulstufe aufsteigen kann.
Dass die Familie mit ihren sozialen Aktivitäten in Richtung V ausgerichtet ist, kann zwar nicht als alleinentscheidender Grund für die Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches gewertet werden, es allerdings im Verein mit den weiteren Umständen, wie oben geschildert, auch zu Gunsten der Beschwerdeführerin sich auswirken muss. Eine gewisse Besonderheit liegt gegenständlich auch insofern vor,

als die Gemeinde S – wohin die Ortschaft der Beschwerdeführerin bis dahin gehört hatte – mit V fusioniert wurde.
Zusammenfassend vertritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass die Entscheidung der belangten Behörde nicht unvertretbar ist, allerdings die Wertung der Argumente der Beschwerdeführerin – insbesondere im Hinblick auf das zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht berücksichtigbare Beschwerdevorbringen – eine andere Entscheidung geboten erscheinen lässt.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön